

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis / Zustimmung zum Verbringen von Waffen / Munition

Die Landrätin
als Kreispolizeibehörde Soest
Direktion Zentrale Aufgaben / ZA 12
Walburger-Osthofen-Wallstraße 2

59494 Soest

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum

- Verbringen von Waffen / Munition in die BRD aus einem **Nicht-Mitgliedsstaat (Einfuhrerlaubnis)**
- Verbringen von Waffen / Munition in die BRD aus einem **Mitgliedsstaat (Zustimmung)**
- Verbringen von Waffen / Munition aus der BRD in einen **Mitgliedsstaat (Ausfuhrerlaubnis)**

1. Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

- Waffenhändler Privatperson

Firma (falls Waffenhändler)		
Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	Staatsangehörigkeit(en)
Straße, Hausnummer bzw. Sitz der Firma		Telefon
		Telefax
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		Email-Adresse
Reisepass-/Personalausweis-Nr.	ausgestellt am	Ausstellende Behörde

2. Personalien des Versenders / Empfängers im Ausland

Waffenhändler Privatperson

Versender- / Empfängerstaat			
Firma (falls Waffenhändler)			
Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)	
Geburtsname (unbedingt angeben)			
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)			
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	Staatsangehörigkeit(en)	
Straße, Hausnummer bzw. Sitz der Firma		Telefon	Telefax
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		Email-Adresse	
Reisepass-/Personalausweis-Nr.	ausgestellt am	Ausstellende Behörde	
Lieferanschrift			

3. Bei Verbringung von Waffen / Munition in die BRD

Die Erwerbsberechtigung für die Waffen / Munition ergibt sich aus

<input type="checkbox"/>	der Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (grün)	
<input type="checkbox"/>	einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelb)	
<input type="checkbox"/>	Jahresjagdschein	
Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis

4. Bei Verbringen von Waffen / Munition aus der BRD in einen Mitgliedsstaat (Ausfuhrerlaubnis)

Die betreffende(n) Waffe(n) befinden sich aufgrund folgender Erlaubnis(se) in meinem Besitz

Art der Erlaubnis (Waffenbesitzkarte, Handelserlaubnis) Nr.	ausstellende Behörde
Art der Erlaubnis (Waffenbesitzkarte, Handelserlaubnis) Nr.	ausstellende Behörde

Entscheidung des Empfängermitgliedsstaates (vorherige Einwilligung)

<input type="checkbox"/>	nicht erforderlich für Schusswaffen Nr. _____ (ggf. Bestätigung des Empfängermitgliedsstaates beifügen)
<input type="checkbox"/>	erteilt (Kopie anbei) für Schusswaffen Nr. _____ gültig bis _____

5. Beschreibung der Waffen / Munition (bei sonstigen Waffen nur Art und Anzahl)

Anlage ja nein

Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl / Art	Hersteller / Modell	Munitionsbez. / Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen	Seriennummer
						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

6. Angaben zum Verbringen

Wie werden die betreffende(n) Waffe(n) innerhalb der BRD zur / von der Staatsgrenze transportiert?

<input type="checkbox"/>	persönlich durch die/den Erlaubnisinhaber/in		
<input type="checkbox"/>	durch <input type="checkbox"/> Transportverantwortlichen <input type="checkbox"/> Kurier <input type="checkbox"/> Spedition		
	Spediteur bzw. Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort		
	PLZ, Ort, Straße, Hausnummer bzw. Sitz der Firma	Telefon	Telefax
	Versanddatum	Geschätztes Ankunftsdatum	

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Wichtige Hinweise für das Verbringen von Waffen und Munition

1. Bei welchen Staaten wird eine EU-Erlaubnis zum Verbringen benötigt?

Sie benötigen eine Verbringungserlaubnis für das Verbringen von Waffen und Munition zwischen EU-Mitgliedsstaaten sowie Staaten, die dem Schengenabkommen beigetreten sind (Island, Norwegen, Liechtenstein und Schweiz).

2. Vorherige Einwilligung des Empfängerstaates

Der jeweilige Empfängerstaat muss zunächst seine vorherige Einwilligung zur Einfuhr der Waffen erteilen, bevor der Versenderstaat die Verbringungserlaubnis zur Ausfuhr erteilen darf („Prinzip der doppelten Genehmigung“).

3. Geltung von Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten

Beim Verbringen von Waffen muss grundsätzlich beachtet werden, dass von einer Verbringungserlaubnis nach dem Waffengesetz ausschließlich die waffenrechtlichen Vorgaben abgedeckt sind. Für das Verbringen von Waffen zwischen bestimmten Staaten können zusätzlich noch eine Erlaubnis nach den Außenwirtschaftsrecht, Zollrecht und/ oder anderen Rechtsgebieten benötigt werden. Hier empfiehlt es sich, vor dem Verbringen mit dem zuständigen Zollamt und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Kontakt aufzunehmen.

Hauptzollamt Bielefeld

Werner-Bock-Straße 25 – 29
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 3047-0
poststelle@hzabi.bfinv.de

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn
Telefon: 06196-9080
www.bafa.de

4. Einmaligkeit und Befristung der Erlaubnis

Eine erteilte Verbringungserlaubnis ist in der Regel abhängig von der Befristung, welche der Empfängermitgliedsstaat in seiner vorherigen Einwilligung gesetzt hat. Achten Sie darauf, dass die Waffen innerhalb dieser Frist auch tatsächlich verbracht werden. Eine erteilte Verbringungserlaubnis gilt ferner nur für einen einmaligen Grenzübertritt der bezeichneten Waffen.

5. Austrag der Waffen aus der Waffenbesitzkarte im Falle der Ausfuhr

Sobald die Waffen aus dem Bundesgebiet ausgeführt wurden, haben Sie 14 Tage Zeit, Ihre Waffenbesitzkarte zum Austrag bei der Waffenbehörde vorzulegen. Als Tag der Waffenüberlassung gilt dabei der Tag der Ausfuhr.